

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse  
**Band:** 1 (1921)  
**Heft:** 4

**Buchbesprechung:** Rezensionen = Comptes-rendus

**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Rezensionen. — Comptes-rendus.

---

JOHANNES DIERAUER. Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. Band I. 3. Auflage. Band II. 3. Auflage. 1921.

Als Dierauer im Jahre 1917 den fünften bis auf 1848 reichenden Band seines großen Werkes abschloß, nahm er in der Vorrede „von den Fachgenossen und einem weiteren, der schweizerischen Geschichte zugeneigten Kreise“ Abschied. Allein er hatte die Genugtuung, den ersten und zweiten Band, die schon 1913 in einer zweiten Auflage erschienen waren, 1919 und 1920 zum dritten Male vorzulegen. Abermals gilt von dieser letzten Arbeit des Verfassers in vollem Umfang das Urteil, das von sachverständiger Seite soeben in einer fachwissenschaftlichen Zeitschrift eines Nachbarlandes niedergelegt ist: „Vollkommenste Beherrschung des ausgedehnten Stoffes, Meisterschaft in der kritischen Behandlung desselben, besonnenes Urteil und strengste Objektivität, durch Knappheit und Klarheit ausgezeichnete Darstellung“ (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins).

Eine Durchsicht dieser zwei bis 1415 und bis 1516 sich erstreckenden Bände bestätigt durchaus diese Beurteilung.

Dierauer durfte im Vorwort darauf hinweisen, daß das Grundgefüge der Darstellung festgehalten worden sei. Dagegen zeigen die Anmerkungen überall, daß die neu hinzugewachsene Forschung und Kritik auf keinem Punkte unbenutzt geblieben ist, und wo das erforderlich war, hat auch der Text eine Erweiterung erfahren. Einige Beweise mögen hier Platz finden.

In Band I, S. 13, ist, zumal nach P. Scherrers Abhandlung in den Mitteilungen der Zürcher antiquarischen Gesellschaft, die Ausbreitung der römischen Kultur auch in die Talschaften der Urschweiz hervorgehoben. Oder es sind (S. 84, 103) Ergänzungen, über die Ausdehnung der Gewalt des Grafen Peter von Savoyen, über das Umsichgreifen der Urner, eingefügt. In der viel umstrittenen Frage über den Platz des Kampfes von 1315 ist der Verfasser (S. 151, mit N. 102), zwar nicht mit voller Entschiedenheit, zu der Ansetzung an der Figlerfluh, gegenüber einer Ab-

weichung in der zweiten Auflage zurückgekehrt. Auf S. 172 ist wenigstens in der Anmerkung (N. 135) der Name Schwanau für die Burg im Lowerzer See wieder angenommen, auf S. 196, im Anschluß an Nabholz, der Luzerner Bund als Beweis allgemeiner Erscheinung der Zeit erklärt, auf S. 226 die Politik Brun's gegenüber Kaiser Ludwig näher beleuchtet. Eine erwünschte Erläuterung zum Zuger Bund von 1352 bringt die erweiterte N. 35 (zu S. 255). Auf S. 330 ist das richtige Datum des Todes der Königin Agnes eingefügt, auf S. 456 die Ausführung über die Verfassungsänderung in der Stadt St. Gallen in der Mitte des 14. Jahrhunderts vergrößert, auf S. 471 der Verlust der Überlinger im Treffen bei Vögelinsegg 1403 ergänzt. Auf S. 499 findet sich die Darstellung vom Verlust der ennetbirgischen Eroberung an Savoyen, 1411 (nicht 1414), berichtet.

Für die in Band II behandelten wichtigen Ereignisse fallen mehrfach in den letzten Jahren zu Tage getretene Veröffentlichungen in Betracht. Zwar waren für die Geschichte Waldmanns schon in der zweiten Auflage die neuen Aufschlüsse aus Gagliardi's „Documenten“ gewonnen worden. Dagegen hat erst für diese dritte Auflage das reiche Material des seit 1917 erscheinenden Jubiläums-Werkes Durrer's benutzt werden können; umso mehr darf betont werden, daß Dierauer in dem Abschnitt über Niklaus von Flüe kein Wort in seinem Text zu ändern sich veranlaßt fand. Die mehrfachen Veröffentlichungen Gagliardi's über die Vorgänge am Übergang vom 15. zum 16. Jahrhundert fanden, wie die Anmerkungen zeigen, durchgängig Berücksichtigung. Endlich aber ist auch eine Publikation, die erst nach dem Tode des Verfassers öffentlich zugänglich wurde, noch von ihm, dem gewissenhaften Leiter der „Quellen zur Schweizer Geschichte“, in den Druckbogen ausgeschöpft worden, Büchi's Edition der Korrespondenz des Kardinals Schiner.

So ist Dierauer in seiner Arbeit bis zur letzten Stunde treu tätig geblieben.

Zürich.

M. v. K.

ANDREAS HEUSLER: *Schweizerische Verfassungsgeschichte*.  
Basel 1920. Frobenius-Verlag. 392 Seiten.

1.

Die Wissenschaft, ja die ganze gebildete Welt, muß es mit Freude begrüßen, daß der Altmeister Andreas Heusler sich aufschwang, uns noch eine schweizerische Verfassungsgeschichte zu schenken. Denn Äußerungen eines großen Geistes sind immer fesselnd und lehrreich, und erheben sich stets über einen „an-

spruchslosen Versuch“ hinaus (siehe das Vorwort), auch wenn sie sich im schlichten Rahmen von aufgezeichneten Vorlesungen bewegen. Tritt dazu noch die schöne Formulierung und ein feines Gefühl für den Rhythmus der Sprache, so entsteht die wissenschaftliche Kunstform, welche, wie alle Darbietungen Heuslers, auch dieses Werk so anziehend gestaltet. Ganz anders als Schollenbergers Geschichte der Schweizerischen Politik (1906 und 1908) ist dieses Buch berufen, die weitesten Kreise in seinen Bann zu ziehen und angenehmst zu belehren. Man wird es lesen, man wird es verstehen, man wird es lieb gewinnen.

2.

In dieser Darstellung kommt, wie schon in der „Geschichte der Stadt Basel“, so recht die Bodenständigkeit des Verfassers zum Ausdruck. Nur der geborene und in der Eidgenossenschaft lebende Schweizer konnte diese Verfassungsgeschichte schreiben. Heusler liefert den Beweis, daß es eine autochtone Geschichtsschreibung als eine Sondergattung gibt. Wer wurzelhaft verwachsen ist mit einem Lande, fühlt und wertet historisch anders, als der Fremde. Er ist befangener. Aber er ist für zahlreiche Erscheinungen auch feinfühlicher und reizbarer. Die Intuition ist stärker, sobald echt vaterländische Gegenstände zur Erörterung gelangen. Wie scharf und tief hat z. B. unser Autor die ganzen Gründungsvorgänge behandelt. Wie deutlich hat er empfunden, daß die älteste Eidgenossenschaft nicht auf e i n e m Bunde, sondern auf sechs verschiedenartigen Bünden ruhte. Und mit wie feinem rechtshistorischen Takte geht er (etwa im großen Gegensatz zu Schollenberger, Politik, S. 85 ff.) der Rütligeschichte und der Tellsage zu Leibe und scheidet historisch Brauchbares von phantastischen und phantasievollen Übertreibungen (S. 77 ff.). — Die Liebe des Forschers gehört durchaus der mittelalterlichen Zeit an. Mit einem „Gefühl von Wehmut und schmerzlicher Empfindung“ hat er die Verfassungsgeschichte der Neuzeit (seit 1500) geschrieben und nicht umsonst nennt er die zweite Epoche die Zeit der alternden Eidgenossenschaft. So wollen wir auch nicht bedauern, daß Heusler mit dem Jahre 1848 sein Buch abschließt. Er wäre der neuesten Zeit, vor allem der allerneuesten Zeit, sicherlich nicht gerecht geworden. Der alte, aristokratische Basler hätte auch da nur Niedergang gesehen, wo heute fruchtbare, schöpferische Kräfte am Werke sind.

3.

Mir ist das Buch in seiner ganzen Anlage so sympathisch, daß ich nur ungern die kritische Feder anlege. Derartige Werke

muß man in ihrer Gesamtheit annehmen oder ablehnen. Die Einzelkritik wird sich im Laufe der Jahre reichlich mit den Ergebnissen beschäftigen und eine Fülle von Verbesserungen und Anders-Bewertungen heranzuführen. Ich selbst will nur nach drei grundlegenden Richtungen hin mich näher aussprechen.

a) Methodisch fehlt mir da und dort eine straffere juristische Erfassung der Probleme. Heusler wird einwenden: Verfassungsgeschichte ist keine Rechtsgeschichte. Zugegeben; aber auch der Verfassungshistoriker darf am Versuch nicht vorbeigehen, die Erscheinungen rechtlich zu konstruieren. Daß gerade diese Kunst unserm Verfasser eignet, hat er zur Genüge bewiesen, vor allem in seinen Institutionen des deutschen Privatrechts.

Im vorliegenden Buche erfahren wir beispielsweise zu wenig, wie Heusler über die eidgenössischen Länder des 14. und 15. Jahrhunderts denkt. Waren diese Länder Staaten oder staatsähnliche Gebilde gleich den deutschen fürtlichen Territorien jener Zeit? Was spielte in dem ganzen, großen Prozesse die hohe Gerichtsbarkeit für eine Rolle? Hat sie ebenso staatsbildend gewirkt, wie im übrigen Reiche? Oder tritt hier mehr die Kraft des Landfriedens mit seinen verschiedenen Ausstrahlungen hervor? S. 183 betont Verfasser, daß in den Landgemeinden der Untertanenländer die Eidgenossen in der Regel auch die hohe Gerichtsbarkeit erworben hatten, während die Niedergerichtsbarkeit noch vielfach den alten Tving- oder Hofherren verblieben war. Kein Zweifel also, daß auch in der Eidgenossenschaft das Hochgericht von großer Bedeutung war (vergl. auch S. 203). Aber wie gesagt, es wird zu spärlich auf ihre eigentlich staatsbildende Kraft eingegangen. — Ist in diesem Sinne rein juristisch zu wenig getan, so fehlen andererseits etwas breitere Ausführungen über das Wirtschaftsleben. Ich bin weit davon entfernt, zu behaupten, das Recht sei aufgebaut auf die Wirtschaft. Aber Recht und Wirtschaft bedingen sich gegenseitig. Sie befinden sich in einem ewigen Wechselspiel der Kräfte, wirken aufeinander und ineinander und verlangen nach Darstellung. So kann man m. E. das 16. und 17. Jahrhundert auch verfassungsgeschichtlich nicht hinreichend beleuchten, ohne das eindringende kapitalistische Wirtschaftssystem zu berühren. Und dieser neue Wirtschaftsgeist offenbart sich in der Schweiz besonders interessant, weil dort — trotz bereits bestehender scharfer Gegensätze — noch ein engeres Zusammenarbeiten von Stadt und Land wahrzunehmen ist, als im Reiche. Um Platz zu gewinnen, hätte anderes gekürzt werden können, z. B. die Ausführungen über Basel, S. 275—283.

Denn daß Heusler im allgemeinen sonst so kurz und knapp geblieben ist, bedeutet einen großen Vorzug seiner Darstellung. Selbst in unserer druckteueren Zeit sind die meisten Bücher noch viel zu lang! Und von diesem Vorwurf ist der Verfasser völlig frei.

b) Ferner hätte ich es begrüßt, wenn der eidgenössische Gang der Dinge etwas mehr in das gesamte Verfassungsleben des deutschen Reiches eingebettet worden wäre. Der uneingeweihte Leser ist leicht geneigt, die Entwicklung zu isoliert zu betrachten. Wäre dieser Fehler vermieden worden, so hätten auch die Gegensätze zur Reichsentwicklung eindrucksvoller hervorgehoben werden können. Denn die Frage ist von eminenter Wichtigkeit: Wie war es möglich, daß im eidgenössischen Rechtsgebiet genossenschaftliche Kräfte zu so reicher Entfaltung gelangten, während rings im deutschen Reiche die Landesherrschaft und die kleinere Bannherrschaft so energisch um sich griffen? Wie konnten sich in der Eidgenossenschaft die genossenschaftlichen Strebungen aufrecht halten, Jahrhunderte lang, während im Reiche das herrschaftliche System Sieg auf Sieg errang? Hätte der Verfasser die Frage in dieser gegensätzlichen Betonung gestellt, so hätte er sicherlich als einen der Schweiz eigenartigen Faktor bei der Gründung der Eidgenossenschaft das glückliche Zusammenarbeiten von Stadt- und Landgemeinden nachdrücklicher hervorgehoben. In der Schweiz das Streben nach Ausgleich und Zusammenarbeit von Stadt und Land, im Reiche die Bekämpfung und der stets zunehmende unversöhnliche Antagonismus dieser Gemeinwesen (vergl. meine deutsche Rechtsgeschichte, S. 160 ff.). Daß dann auch in der Eidgenossenschaft seit der Reformation der deutsche Gegensatz von Stadt und Land eindrang, ist vom Verfasser hinreichend betont worden (vergl. S. 233, 246, 292 und 306).

Bei stärkerer Vergleichung mit den Verhältnissen im Reiche wäre Heusler auch ein wichtiger Gedanke nicht entgangen, der im Bunde von 1291 steckt. Dieser älteste uns erhaltene Bund weicht von den gewöhnlichen Landfriedensbünden nicht nur durch seine ewige Geltungsdauer ab. Ein zweites, wichtiges kommt dazu. Der Bund hebt das Fehderecht als Rechtsinstitut auf. Er ist nicht nur gerichtet gegen Taten, die contra legem waren, wie Mord, Brand, Raub, und er schränkt die an sich erlaubte Fehde nicht nur in bestimmter Weise ein, wie dies zuletzt etwas das Mainzer Reichsgesetz von 1235 getan hatte. (Lateinischer Text, Art. 5 und 6.) Nein, der Bundesbrief von 1291 negiert die Fehde als Rechtseinrichtung überhaupt.

Es gibt unter den Bundesgliedern und gegen die Bundesglieder kein Fehderecht mehr. Alle Rechtsansprüche müssen vor dem ordentlichen, einheimischen Richter erledigt werden, und selbst der letzte Rest der Selbsthilfe, die berechtigte Pfändung, darf nur mit besonderer Erlaubnis des Richters vorgenommen werden. Wer sich dem gefällten Richterspruch widersetzt, der muß von allen Eidgenossen zur Genugtuung gezwungen werden. Die Möglichkeit, „daß Einem nicht gerichtet wird und er durch Not seinem Feinde Fehde ansagen muß“ (Mainzer Gesetz von 1235, deutscher Text, Art. 9), ist im Bundesbrief gar nicht mehr aufgeworfen. Die Eidgenossenschaft steht da als eine absolute Friedensgemeinschaft. Sie ist dem deutschen Reiche um 200 Jahre vorausgeeilt. Was das Reich im Jahre 1495 endlich erreicht hat, ist in der Urschweiz Gemeingut seit 1291. Der Adel war eines seiner wichtigsten Rechte beraubt, der Bauer gegen unendliche Mißhelligkeiten geschützt. (Über Bauer und Fehderecht, sowie über Bauer und Fehdeunrecht siehe Z. R.<sup>2</sup> G., B. 35, S. 194—197.)

c) Zum Dritten möchte ich hervorheben, daß Heusler zu wenig Gewicht auf Einflüsse ideengeschichtlicher Natur legt. Selbstverständlich hat sich die Verfassungsgeschichte in erster Linie mit den Rechts- und Staatseinrichtungen zu befassen. Sie ist Institutionengeschichte. Aber dennoch soll sie den Strömungen ideengeschichtlicher Art nachgehen und den Ursprung der Institutionen auch ideengeschichtlich zu erklären versuchen. Ich denke dabei namentlich an die Verwertung der Studien Karl Meyers. Dieser Forscher vertritt seit einiger Zeit den Standpunkt, daß die urschweizerische Freiheitsbewegung mit den oberitalienischen Gemeinde- und Ständeverhältnissen in engem Zusammenhange steht. Freilich ist sein grundlegender Aufsatz erst 1920 erschienen: Italienische Einflüsse bei der Entstehung der Eidgenossenschaft (Jahrb. für schweizerische Geschichte, B. 45). Aber der Vortrag, dem Meyers Veröffentlichung zu Grunde liegt, wurde schon 1912 gehalten und ist viel besprochen worden. Sei dem, wie es wolle, auf alle Fälle ist es zu bedauern, daß Meyers Gedankengänge in der Verfassungsgeschichte keine Erwähnung gefunden haben. Denn ich stehe keinen Augenblick an, eine starke Einwirkung von Seite Oberitaliens anzunehmen. Mir scheint die These durchaus richtig zu sein, daß nicht nur das Streben nach politischer und wirtschaftlicher Freiheit vom Süden beeinflusst war, sondern auch der Wille zu föderativem Zusammenschluß und staatlicher Selbstbestimmung. Daß eine enge Berührung mit ennetbirgischen Gemeinden, wie mit Blenio, Leventina, Cannobbio, Brisago und Como

bestand, ist sicher. Und so wäre es denn merkwürdig genug, wenn diese italienischen Freiheitstendenzen nicht hinübergeflogen wären über's Gebirge und dort gezündet hätten. Man lese etwa, was Meyer S. 17 über die Aufhebung der Leibeigenschaft im benachbarten Como anführt (zum Jahre 1199). Während im Reiche der Satz „Stadtluft macht frei“ nur das enge Gebiet der deutschen Städte erfaßte, das Land also bewußt ausschloß, dehnte Como diese Rechtsnorm auf sein ganzes Bistum aus, gewährt also auch der ländlichen Bevölkerung den Vorzug des Privilegiums. Und liest man bei Meyer S. 15 die Nachricht aus Florenz über das Wesen der persönlichen Freiheit (vom Jahre 1289), so könnte man glauben, Rousseau lebte schon und spräche zum Volke! Mir erscheint die ideengeschichtliche Wucht dieser italienischen Gedanken so groß, daß ich für die künftige Forschung den Vorschlag mache, die Beweislast umzukehren. „Beweist mir, daß diese Ideen nicht auf die Urschweiz gewirkt haben,“ so muß das Thema probandum fortan lauten. Daß namentlich auch die wohlausgebildete Steuertechnik auf die Eidgenossen hinüberwirkte, darf nach Meyers Untersuchungen ebenfalls angenommen werden.

Endlich noch ein anderes Beispiel aus der Neuzeit. Man kann m. E. die Verfassungsgeschichte der Helvetik und der Mediation nicht darstellen, ohne wenigstens kurz auf die großen Naturrechtslehrer und deren Ideen hinzuweisen. Daß z. B. Kant und Fichte den maßgebenden schweizerischen Persönlichkeiten der damaligen Zeit einen tiefen Eindruck gemacht hatten, steht heute fest (vergl. neuestens E. His, Geschichte des neuern schweizerischen Staatsrechts. 1920, S. 680 ff.). Heuslers wenige Bemerkungen S. 304 über Jean Jacques Rousseau reichen nicht aus. Dessen Geist schwebte über der Helvetik, wie über den späteren Kantonsverfassungen. Für die Verfassungsgeschichte wäre es von großem Vorteil gewesen, wenn Heusler den schönen Aufsatz von Fritz Fleiner, Entstehung und Wandlung moderner Staatstheorien in der Schweiz, 1916, mit verarbeitet hätte.

Aber ich wiederhole noch einmal ausdrücklich: Alle diese Ausstellungen vermögen am Gesamteindruck nichts zu verschieben. Wenn der greise Verfasser eine zweite Auflage schreibt, so mag wohl der eine oder andere Wunsch Berücksichtigung finden. Aber der Charakter des Buches, vor allem auch die Knappheit der Darstellung, muß erhalten bleiben. Denn dicke Werke werden in unserem zeitarmen und stoffüberfüllten Leben immer mehr zu Nachschlagebüchern. Zu diesen darf die Verfassungsgeschichte nimmermehr zählen. „Unser Heusler“ soll vom Volke, vom ganzen Volke gelesen werden.

Heidelberg.

Hans Fehr.

EDUARD FUETER. Geschichte des europäischen Staatensystems von 1492—1559. München und Berlin 1919. 8°. 343 S. Teil von Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, hg. von G. v. Below und F. Meinecke.

Vom Verfasser der Geschichte der Neuern Historiographie war von vorneherein eine eigenartige und durchaus selbständige Behandlung eines schon vielfach bearbeiteten Themas vorauszu- sehen. Diese Erwartung ist nicht enttäuscht worden. Fueters Darstellung weicht in der ganzen Anlage des Werkes von den Vorgängern ganz bedeutend ab. Es soll im folgenden nicht eine Würdigung des Werkes in seiner Gesamtheit versucht, sondern nur dasjenige berührt werden, was befruchtend auf die Schweizer- geschichte wirkt.

Aus der Einleitung, die Rechenschaft über die methodologischen Grundsätze gibt, die für den Verfasser wegleitend waren, möchte ich auf die geistreiche Auseinandersetzung über das Problem von der Bedeutung der einzelnen Persönlichkeit für den Verlauf der Ereignisse hinweisen. Ohne den entscheidenden Einfluß über- ragender Menschen in Abrede zu stellen, weist F. auf die Un- möglichkeit hin, an den Resultaten den Anteil des Einzelnen von demjenigen auszuscheiden, das den allgemeinen geistigen Strö- mungen und den sich widerstreitenden Bestrebungen der ein- zelnen Interessengruppen zuzuschreiben ist. Dieses ehrliche Ein- geständnis über die engen Grenzen, die unserer Erkenntnis von den Dingen der Vergangenheit gezogen sind, hat auch die Zu- stimmung Wilhelm Bauers in seinem jüngst erschienenen Buche zur Einführung in das Studium der Geschichte gefunden. Auch darin wird man Fueter beistimmen müssen, daß mit einem Ver- suche, den Anteil der einzelnen Persönlichkeiten an den von ihm erzählten Ereignissen festzustellen, für die Darstellung, wie sie ihm vorgeschrieben war, im Grunde wenig gewonnen wäre. Für Fueter hat entscheidende Bedeutung das Milieu, die Gesamtheit eines bestimmten Menschenkreises als politische oder soziale Or- ganisation. Einzelne Persönlichkeiten sind daher in seiner Dar- stellung nur wenige genannt.

Eine fast selbstverständliche, aber in der Geschichtsschreibung immer wieder vergessene Überlegung hat F. veranlaßt, bei der Lösung seiner Aufgabe ganz eigene Wege zu gehen, die Be- obachtung nämlich, daß wir in der Regel an die Darstellung und Würdigung der historischen Vorgänge herantreten, ohne uns über die ihnen zu Grunde liegenden materiellen und ideellen Grund- lagen genügend im Klaren zu sein. Das hat zur Folge, daß un-

wissenschaftliches Mutmaßen und Urteilen ohne genügende Unterlagen in der Geschichtsschreibung einen breiten Raum einnehmen.

F. hat den Mut, aus dieser Erkenntnis die Konsequenz zu ziehen und sich in erster Linie an die so notwendige, aber fast völlig fehlende Vorarbeit zu machen. So kommt er dazu, in einem ersten Teile seines Werkes die hauptsächlichsten materiellen und ideellen Machtmittel der europäischen Staaten zu untersuchen. Das Neue dabei besteht nicht etwa in der Fragestellung; auch andere Historiker haben ähnliche Untersuchungen gemacht. Das Verdienst Fueters besteht darin, daß er das Problem klarer erfaßt hat als seine Vorgänger und seine Lösung möglichst vielseitig und systematisch durchzuführen suchte. In diesem 1. Teile liegt daher auch der Hauptwert des Buches. Der 2. Teil bringt eine gedrängte, fast zu summarische Erzählung des äußern Ganges der Ereignisse.

Bei der Untersuchung der den Staaten zu Gebote stehenden Machtmittel werden diese zuerst allgemein gewürdigt: das Heer in seinen verschiedenen Waffengattungen und die Marine, Handel, Industrie und Landwirtschaft. Die *i n n e r e* Politik wird mit Rücksicht auf ihre Wirksamkeit im Kampfe des Staates mit auswärtigen Mächten gewertet. Als eine sehr richtige Überlegung möchte ich die bei dieser Gelegenheit vom Verfasser aufgestellte These hervorheben, daß für die Beurteilung der Machtstellung eines Staates nicht die absolute Menge seiner vorhandenen Machtmittel maßgebend ist, sondern ebenso sehr die durch seine politische Organisation geschaffene Möglichkeit, sich der vorhandenen Mittel möglichst rasch und allseitig zu bedienen.

Wenn Frankreich zu Beginn des 16. Jahrhunderts ein Übergewicht besaß, das bedeutender war als die ihm zu Gebote stehenden Machtmittel, so liegt der Grund dafür in seinem absolutistischen Regierungssystem.

Von den Ausführungen über die *i d e e l l e n* Machtmittel verdient besonders die Untersuchung über die Wirksamkeit *n a t i o n a l e r* Strömungen hervorgehoben zu werden. Sie erfahren eine durchaus originelle Würdigung.

Der Besprechung dieser Machtmittel im allgemeinen folgt ihre Untersuchung bei den einzelnen Staaten. Für die Schweizergeschichte bedeutsam sind die von Fueter in diesem Zusammenhang gebrachten Ausführungen über das Söldnerwesen. Noch nie ist mit der gleichen Konsequenz wie hier der Versuch gemacht worden, das Söldnerwesen der Eidgenossen in erster Linie aus der wirtschaftlichen Lage des Landes zu erklären.

Aus der Vergleichung der landwirtschaftlichen Verhältnisse der verschiedenen Staaten ergibt sich die interessante Beobach-

tung, daß aus ganz gleichen Ursachen die Schweiz und Spanien einen vorzüglichen Nährboden für eine treffliche Infanterie bildeten.

Einleuchtend wird auf die große Bedeutung des Besitzes von Soldtruppen für die einzelnen Staaten in ihrem gegenseitigen Wettbewerb hingewiesen und gezeigt, welche Quelle reichen Gewinns die Möglichkeit für einen Staat darstellte, seine Wehrkraft als Soldtruppe einem andern Staatswesen zur Verfügung stellen zu können.

Selbst der dünn gesäten Bevölkerung der Eidgenossenschaft des 16. Jahrhunderts vermochte der rauhe Boden nur ein kärgliches Auskommen zu bieten. Sicherung der Getreidezufuhr war schon damals für die Schweiz eine Lebensfrage. Allein um Getreide kaufen zu können, bedurfte das Land des notwendigen Geldkapitals; das brachten damals einzig die Pensionen und Soldzahlungen. Es mußten ferner die Mittel gefunden werden, um die fremden Regierungen davon abzuhalten, daß sie aus politischen Gründen die Ausfuhr von Korn nach der Eidgenossenschaft sperrten. Auch hier halfen wieder günstige Soldverträge mit dem Ausland.

Wenn daher die Obrigkeiten der eidgenössischen Orte mit allen Mitteln das ungebundene Reislafen bekämpften und an dessen Stelle eine von den Regierungen geleitete Söldnerpolitik zu setzen suchten, so lag diesem Bestreben nicht einfach Geldgier der Staatsmänner zu Grunde, sondern der Wunsch, dem Lande für die Lieferung von Söldnern eine richtige, der Allgemeinheit dienende Gegenleistung zu verschaffen, die Sicherung nämlich der Versorgung der Eidgenossenschaft mit dem Nötigsten durch das Mittel wirtschaftlicher Privilegien bei andern Staaten.

Der weitherzige, von allem schulmeisternden Moralisieren freie Standpunkt, mit dem der Verfasser diese Fragen behandelt, unterscheidet sich vorteilhaft von demjenigen, was in unseren Schweizergeschichten über dieses Thema zu lesen ist.

Wertvoll sind endlich die Belege, die Fueter aus ausländischen Quellen zu der auch anderwärts vertretenen These gesammelt hat, daß nicht Marignano, sondern die durch die Reformation herbeigeführte innere Spaltung der bisherigen Expansionspolitik der Eidgenossen ein Ende bereitete.

Immerhin möchte ich gerade gegen diese Feststellung einige Bedenken erheben, zu denen wieder Fueter selbst die Grundlagen liefert. Man ist darüber einig, daß die bedeutende Stellung, die die Eidgenossenschaft eine Zeit lang im Kampfe um Mailand eingenommen hat, auf der Überlegenheit ihrer Infanterie beruhte. Ist nicht Marignano gerade ein Beweis dafür, daß diese einzige Grundlage ihrer Vormachtstellung erschüttert war? Die Schuld

an der Niederlage kann doch wohl kaum unglücklichen Neben-umständen zugeschoben werden. Entscheidend war der Umstand, daß die Eidgenossen, die ihre ganze Kraft der Ausbildung einer vorzüglichen Infanterie zugewendet hatten, der durch Kavallerie und Artillerie vermehrten und damit ganz neuartigen kriegerischen Rüstung der Franzosen nicht mehr gewachsen waren. Schon der Sieg der Eidgenossen bei Novarra zwei Jahre vor Marignano war nach Fueters eigenen Worten ein Zufallssieg, den die Eidgenossen den ungenügenden Rüstungen der Franzosen zu verdanken hatten. Und Bicocca und Pavia sprechen ebenfalls dafür, daß die Eidgenossen nicht mehr auf der frühern Höhe ihrer militärischen Leistungsfähigkeit standen. Auf jeden Fall konnten sie, wie Fueter richtig bemerkt, nur noch als Bundesgenossen einer andern Macht entscheidend in die europäische Politik eingreifen. Auch ohne Reformation hatte wohl die Eidgenossenschaft ihre Rolle als europäische Großmacht ausgespielt. Den gewaltigen kriegerischen Rüstungen, die das Aufkommen einer neuen Kavallerie und die immer größer werdende Bedeutung der Artillerie verlangten, war die Eidgenossenschaft schon rein wirtschaftlich nicht mehr gewachsen.

Dieser kleine Ausschnitt aus Fueters Buch mag genügen, um davon zu überzeugen, wie anregend und befruchtend es auch auf die Schweizergeschichte wirkt.

Zürich.

Hans Nabholz.

ALFRED CHAPUIS: *Relations de l'Horlogerie suisse avec la Chine.*

*La Montre «Chinoise».* Avec la collaboration de Gustave Loup. Ouvrage orné de 33 planches hors texte en noir et en couleurs et de 245 figures dans le texte. Neuchâtel, Attinger frères, XIII — 272 p. in -4<sup>o</sup>.

Monsieur Alfred Chapuis, à qui l'on doit déjà une savante et copieuse *Histoire de la pendulerie neuchâteloise* continue ses recherches dans le domaine de l'histoire de l'horlogerie suisse. Il vient de publier un nouvel ouvrage, *La Montre «Chinoise»* qui sera suivi d'une étude des relations de nos horlogers avec Constantinople et les Pays du Levant, à laquelle, sauf erreur de notre part, M. Chapuis travaille actuellement.

«Ai-je accompli, selon la valeur du sujet, la tâche que je me suis moi-même tracée? dit Monsieur Chapuis dans sa préface. — C'est peu probable. De savants docteurs aux yeux méfiants derrière les doubles bésicles, et aux doigts fureteurs, ne tarderont pas à me montrer bien des imperfections dans cet in quarto...» Si nous avons à présenter à cet ouvrage des critiques, nous nous dépêcherions de poser la plume, dans la crainte qu'on nous prît

pour un de ces personnages décrits par M. Chapuis ! Heureusement que notre tâche est aisée et que nous n'avons à exposer que les mérites de *La Montre «Chinoise»* ! Cette oeuvre en effet offre un très grand intérêt à des titres divers. Elle est tout d'abord un nouveau chapitre extrêmement important de notre histoire économique nationale. Elle indique la place occupée dans l'industrie neuchâteloise surtout, mais aussi genevoise, et accessoirement de Ste. Croix, par la fabrication d'objets destinés à l'exportation en Chine. Montres de styles divers arrangées au goût chinois, simples ou gravées, décorées d'émaux et de pierres, montres-bijoux, automates, oiseaux-chanteurs, occupent de nombreux artisans suisses au XVIII<sup>e</sup> et au XIX<sup>e</sup> siècle. C'est Fleurier qui est le centre principal de cette fabrication, Fleurier qui s'est enrichi par son travail pour la Chine, et dans la vie duquel M. Chapuis nous fait pénétrer.

M. Chapuis étudie aussi avec beaucoup de détails le commerce de la Suisse avec la Chine. Les renseignements qu'il nous fournit sur la technique de cette partie du commerce, surtout pour le XIX<sup>e</sup> siècle, sont d'une portée très générale. On lira également avec beaucoup d'intérêt les monographies d'artisans et de marchands dont le rôle a été particulièrement actif dans la fabrication ou la vente des montres chinoises. Les plus connus ont été les Bovet de Fleurier ; le premier, Edouard Bovet, a été se fixer à Canton en 1818. Sa vie, fertile en aventures, est fort agréablement contée par M. Chapuis ; elle abonde en anecdotes pittoresques.

L'oeuvre de M. Chapuis est intéressante à un second point de vue. Sans être le moins du monde encombrée de termes spéciaux qui la rendraient incompréhensible au vulgaire, elle nous paraît être — autant que nous, profane, pouvons en juger — d'une grande utilité technique, non seulement par les descriptions qu'elle contient des diverses spécialités chinoises, mais aussi par les remarquables illustrations dont elle est ornée. On ne saurait trop louer l'auteur et les éditeurs de *La Montre «Chinoise»* du très beau choix de reproductions en couleurs et en noir, aussi bien de mouvements de montres, que de décors de boîtes ou de bijoux, qu'ils font défiler sous le yeux du lecteur, sans compter les portraits ou les vues de la Chine et de Fleurier. Beaucoup des objets reproduits appartiennent à la superbe collection de montres — une des plus belles qui existent à l'heure actuelle — de M. G. Loup à Genève.

Enfin M. Chapuis n'a pas craint de toucher à certaines questions actuelles. Bien qu'il ait voulu avant tout rester dans le domaine de l'histoire, il a cherché à établir quelle est la si-

tuation présente des relations de notre horlogerie avec la Chine, quelles sont les conditions du marché de l'Extrême Orient et les variétés qu'il réclame surtout; quelles seraient, enfin, les améliorations à apporter dans les rapports économiques de la Suisse et de cette Chine qui semble entrer maintenant dans une phase de transformation profonde.

On voit par ces quelques aperçus la richesse de l'oeuvre de M. Chapuis. — Agréablement écrit, solidement documenté, luxueusement édité et illustré, cet ouvrage, au total, est d'un intérêt égal pour les historiens, pour les économistes, pour les industriels s'occupant de la pratique horlogère et pour les commerçants en rapport avec la Chine.

Ajoutons que *La Montre «Chinoise»* s'ouvre par une savante étude de M. Léopold de Saussure sur «L'Horométrie et le Système cosmologique des Chinois».

Genève.

Antony Babel.

P.-O. BESSIRE: *La question jurassienne*. Porrentruy. Imprimerie libérale S. A. 1919. 134 S.

Als eine der vielen Kriegspsychosen erscheint die Separationsbewegung im Jura, die einen 23. Kanton oder gar den Anschluß an Frankreich erstrebt. Auf diese Question Jurassienne als einer nicht nur lokalhistorischen, sondern gleichzeitig schweizerischen Frage von großer Aktualität lenkt der Verfasser, Lehrer der Geschichte in Pruntrut und trefflicher Kenner der jurassischen Verhältnisse, die Aufmerksamkeit des Lesers.

In zwölf, nach Umfang und Inhalt ungleichwertigen Kapiteln rückt Bessire vor allem dem Aktionskomitee für einen Kanton Jura auf den Leib, indem er dessen z. T. recht fadenscheinige Argumente zur Trennung des Jura von Bern in gründlichen, auf sorgfältiger Erforschung der Entwicklungsgeschichte des Fürstbistums Basel beruhenden Ausführungen, widerlegt. Erschwert wird die Lösung der Frage durch die Zweisprachigkeit der Bevölkerung, durch endlosen Parteihader und insonderheit durch die konfessionellen Gegensätze, so daß den Separatisten vielfach vorgeworfen werden kann, lediglich die Gründung eines katholisch-konservativen Staatswesens mit der Suprematie der Kirche über die Schule anzustreben.

Nach drei Richtungen äußert sich der separatistische Geist: 1. in einseitiger Idealisierung der ehemaligen fürstbischöflichen Zustände; 2. in Haß gegen das für alle Unzulänglichkeiten und den Pangermanismus haftbar gemachte Bern und 3. in lokalpatriotischer Überschätzung der eigenen Kraft. Indem nun Bessire geschickt allen Klagepunkten der Separatisten in ihren eigenen

Schriften sorgfältig nachspürt, berichtigt er zahlreiche bewußte und unbewußte historische Irrtümer der Gegner.

Der Glanz des fürstbischöflichen Regiments erweist sich meist verhängnisvoll für die Selbständigkeitsbestrebungen früherer Jahrhunderte. So z. B. bringt die rein konfessionelle Politik des Bischofs Jakob Christoph Blarer von Wartensee durch seine Allianz 1579 mit den VII katholischen Orten den Untertanen bloß schwere finanzielle Opfer und später im dreißigjährigen Krieg doch keinerlei wirksamen Schutz, verwickelt dafür aber, infolge Bündnis-erneuerung seit 1655, die Fürstbischöfe in die konfessionellen Streitigkeiten der Eidgenossen. Das hat dann auch den mehrfach von Bern und anderen protestantischen Ständen begünstigten Anschluß des strategisch wichtigen Juragebietes an die Eidgenossenschaft verunmöglicht wie z. B. den Allianzversuch Bischof Johann Konrads von Roggenbach 1691. Die Separatisten übersehen geflissentlich, daß gerade das von ihnen verfehnte Bern in konsequenter, seit dem 15. Jahrhundert verfolgter Westpolitik den Anschluß des Jura an die XIII Orte erstrebt hat. So rückt Bessire die von den Separatisten einseitig gerühmte „schweizerische“ Gesinnung der Fürstbischöfe ins richtige Licht. Einer eingehenden Kritik wird ferner die französische Allianz der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts unterzogen und die zunehmende Entfremdung zwischen Kapitel und Volk sehr anschaulich gezeichnet.

Trotzdem gelingt es dem Volk nach dem Zusammenbruch des ancien régime nicht, sich, wie gleichzeitig andere schweizerische Landesteile, zu selbständigem Wesen durchzuringen. Es fehlt stets „la démonstration évidente par des faits probants, qu'ils étaient capables de se gouverner sans l'aide de personne.“ Im Jahre 1815 ist der durch den Wiener Kongreß verfügte Anschluß des Jura an Bern beim Volk populär und, nur bei der herrschenden Noblesse, größtenteils Funktionären des ehemaligen Bistums, unerwünscht. Daraus erwachsen die Gegensätze, die nun zum konfessionellen hinzutretend, das politische Leben der Jurassiens im 19. Jahrhundert vergiften, aber dennoch nicht hindern, daß alle bernischen Verfassungsänderungen, z. B. von 1831 und 1846, mit großer Majorität vom jurassischen Volk angenommen werden. Und das, obschon gerade hier sich prächtige Gelegenheit geboten hätte, durch kategorische Verwerfung für eine Trennung von Bern zu demonstrieren oder gar, nach dem Muster der baslerischen Landschaft, sich zu erheben. Aber auch alle Abstimmungen bis zur Gegenwart verraten nichts weniger als einen Trennungswillen des Jura von Bern. Dazu trug ganz wesentlich bei die trotz mancher Fehler bedeutsame Kulturarbeit Berns und vor allem der Mangel jeglichen klaren Programms

der Separatisten für das Wie der Trennung und die verwaltungstechnischen und finanziellen Konsequenzen.

Mit Recht zieht dann der Verfasser im 11. Kapitel energisch zu Felde gegen den am 14. April 1919 im „Echo de Paris“ erschienenen annexionistischen Artikel des französischen Generals Maitrot, dessen Ausführungen von gröblichen Entstellungen der wirklichen Verhältnisse strotzen, gegründet auf „Informationen“ eines jurassischen Anonymus. Ein von Bessire reproduziertes Croquis läßt den Umfang der zu annektierenden Gebiete als recht bedeutende erkennen; Konstanz und das Vorarlberg sollen Kompensation für die wichtige strategische Jurabarriere werden!

Mit einem zusammenfassenden Rückblick auf die Stellungnahme der berühmtesten Jurassiens, eines Xavier Stockmar, Xavier Kohler, Pierre Jolissaint, Auguste Moschard, Virgile Rossel u. a. m. zur Question Jurassienne schließt Bessire seine interessanten Ausführungen.

Der lokalpatriotische Eifer läßt den Verfasser an mehr als einer Stelle zu breit werden, was auch unnötige Wiederholungen namentlich in den historischen Kapiteln zur Folge hat. Auch decken sich die jedem Kapitel übergesetzten Résumés nicht immer glücklich mit dem Text. Die einschlägige Literatur ist bis hinunter zu den Tagesblättern mit großer Sorgfalt verwertet, doch dürften die Quellenzitate der Fußnoten fast durchweg vollständiger gegeben sein, umso mehr, da ein gesondertes Verzeichnis des benützten Materials fehlt. Doch sind diese Unterlassungen geringfügig im Vergleich zu den trefflich und sachlich orientierenden und von gut schweizerischem Geist getragenen Ausführungen Bessire's, an denen zukünftig keiner, der sich mit der Question jurassienne befassen will, vorbeigehen darf.

Basel.

Alb. Matzinger.